



Rundbrief Nr. 3

Leck, 18.12.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mitten im Jahresendspurt heute drei kurze, aber relevante Informationen für die tägliche Arbeit:

1.) Hausarzt-Vermittlungen an Facharztpraxen, TSS-Akutfälle

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Hausarztpraxen für die Vermittlung eines Termins in einer Facharztpraxis 15€, wenn dieser Termin binnen 35 Tagen stattfindet. Auf Seiten der Fachärzt*innen wird ein hohes Interesse an diesen HAFA-Fällen (Hausarzt-Vermittlungsfälle) bestehen, da die Kolleg*innen diese durch uns zugewiesenen Patient*innen extrabudgetär und mit zeitlichen gestaffelten Zuschlägen honoriert bekommen. Wir können uns natürlich nicht für jeden einzelnen Fall ans Telefon setzen und individuelle Termine absprechen. Es wäre daher sinnvoll, wenn Sie sich mit den Praxen in Ihrer Umgebung besprechen, zu welchem vorher festgelegten Zeitpunkt Patient*innen geschickt werden können. Wichtig: Es muss eine Überweisung durch die Hausarztpraxis ausgestellt werden. Details zur Abrechnung dieser HAFA-Fälle folgen in einem KVSH-Newsletter; es wird neue Ziffern geben. Es entfällt dafür die Möglichkeit der Terminvermittlung über die Terminservicestelle mit dem Vermittlungscode. Zu guter Letzt bemerkt: Es ist natürlich keine Praxis verpflichtet Termine für die Patient*innen zu vereinbaren. Durch den Wegfall der Neupatientenregelung verlieren wir aber Budget – und diese neue Regelung ist zumindest eine Möglichkeit der Kompensation.

Zweite für unsere tägliche Arbeit relevante Änderung aus dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz: Patient*innen, die einer Hausarztpraxis durch die Terminservicestelle als Akutfall, also Behandlung spätestens am nächsten Tag, werden extrabudgetär mit einem Zuschlag von 200% auf die Versichertenpauschale vergütet.

Geschäftsstelle

Hausärzterverband Schleswig-Holstein e.V.
Anackerstraße 2
25917 Leck
Tel.: 04662 – 88 17 471
Fax: 04662 – 88 17 473
E-Mail: kontakt@hausarztverband.sh
Web: www.hausarztverband.sh

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do: 08:30 – 13:30 Uhr
Mi: 10:30 – 15:30 Uhr

Bankverbindung

Hausärzterverband Schleswig-Holstein
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Kiel
IBAN DE60 2109 0619 0001 7286 87
BIC DAAEED1019

2.) Arbeitszeiterfassung in den Praxen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen aufzuzeichnen ist; dies gilt auch für die Mitarbeiter*innen in unseren Praxen. Die relevanten Informationen finden Sie im Anhang in einer Übersicht des Hausarztverbandes.

3.) COVID-Impfungen

Die Abrechnung der COVID-Impfungen ist unverändert weiter bis April 2023 möglich. Nachdem das Bundesgesundheitsministerium zunächst plante, die Corona-Impfverordnung nicht zu verlängern und die Impfungen zum 1.1. in die GKV-Regelversorgung zu überführen ist die Verordnung nun nach massivem Protest der Hausärzteverbände nun doch noch einmal verlängert worden.

Ihnen und Ihren Praxisteams wünschen wir Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2023.

Viele kollegiale Grüße



Jens Lassen



Faktenblatt

Zeiterfassung in der Hausarztpraxis

15. Dezember 2022

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) festgestellt, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Am 03. Dezember 2022 hat das BAG die Entscheidungsgründe zu seinem Beschluss veröffentlicht, aus denen sich konkretere Anhaltspunkte für die Arbeitszeiterfassung ergeben. Die wesentlichen Aussagen des Beschlusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber müssen die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden tatsächlich erfassen, sodass es nicht ausreicht, lediglich abstrakt ein System zur Verfügung zu stellen, ohne dessen Nutzung sicherzustellen.
- Das BAG geht davon aus, dass eine Delegation auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich ist, d.h. Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber können die Aufgabe der Arbeitszeiterfassung auf die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer übertragen.
- Für diese Verpflichtung gibt es keinerlei Übergangsfrist, da diese nach Aussage des BAG schon immer in der einschlägigen Vorschrift des § 3 ArbSchG enthalten war.
- Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber diese Verpflichtung umsetzt, besteht ein Gestaltungsspielraum, da das BAG hierzu keine

Aussagen trifft. Damit müssen diese nicht zwingend in elektronischer oder digitaler Form erfüllt werden, sodass auch Aufzeichnungen in Papierform möglich sind.

- Diese Verpflichtung besteht gegenüber allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Betrieb beschäftigt sind*.
- Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, zu kontrollieren, dass die Arbeitszeiten dokumentiert werden.

Das BAG hat mit dem oben vorgestellten Grundsatzbeschluss noch einige Fragestellungen nicht konkret beantwortet. In Kürze, voraussichtlich im ersten Quartal 2023, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen praxistauglichen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz machen.

Der Gesetzgeber macht im Arbeitszeitgesetz u.a. Ausführungen zur Arbeitszeit und zu den Ruhepausen:

Arbeitszeit	Ruhepausen
<i>§ 2 Begriffsbestimmungen</i>	<i>§ 4 Ruhepausen</i>
(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;	Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.

* Nicht eindeutig und abschließend hat sich das BAG zu der Frage geäußert, ob die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung auch für leitende Angestellte gilt. Bis zur Klärung durch den Gesetzgeber ist davon auszugehen, dass leitende Angestellte auch von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung erfasst werden.